

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010
Ausgegeben am 25. Juni 2010
Teil II

186. Verordnung: Hufschmied/in-Ausbildungsordnung

186. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Berufsausbildung im Lehrberuf Hufschmied/in (Hufschmied/in-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008, wird verordnet:

Lehrberuf Hufschmied/in

§ 1. (1) Der Lehrberuf Hufschmied/in ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Hufschmied/in kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 eingetreten werden.

(3) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Hufschmied/in ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Einrichten eines mobilen und stationären Beschlagplatzes,
2. Beurteilen und Analysieren der Hufformen,
3. Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge, des Pferdes in statischen und dynamischen Zustand,
4. Korrigieren (Strahl pflegen, Sohle putzen, Tragrand kürzen) des Hufes und Beraspeln der Hufwand,
5. Herstellen und Zurichten von Hufeisen nach Normen sowie Warmaufrichten des Hufeisen auf den Huf,
6. Auswählen der Nägel für Huf und Hufeisen, Aufnageln und Vernieten der Hufeisen sowie Endbearbeiten,
7. Prüfen des frisch beschlagenen Pferdes im statischen und dynamischen Zustand,
8. Beraten und Informieren von Kunden in Fragen zB der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Hufschmied/in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebs	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes	
4.	Ergonomisches Gestalten des Arbeitsplatzes		
5.	Kenntnis der Arbeitsplanung und Arbeitsvorbereitung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
6.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
7.	Kenntnis der Werk- (Eisen- und Nichteisenmetalle, Nichtmetalle, Verbundwerkstoffe) und Hilfsstoffe (Schmieröle, Schmierfette, Reinigungsmittel, Brennstoffe), ihrer Eigenschaften, Verwendungs-, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten unter Beachtung von einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien		
8.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Tierärzten, Kollegen, Kunden und Lieferanten unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise		
9.	–	Beraten und Informieren von Kunden in Fragen zB der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung	
10.	–	–	Grundkenntnisse der wichtigsten rechtlichen Vorschriften wie zB des Tierschutzgesetzes
11.	Kenntnis der Anatomie des Pferdes sowie der Funktion der Knochen, der Bänder, Sehnen und Muskeln der Gliedmaßen sowie der Abweichungen hinsichtlich Esel und Rind		
12.	–	–	Kenntnis des Reit- und Fahrspportes sowie deren Auswirkungen auf den Hufschlag
13.	–	–	Kenntnis der Exterieurbeurteilung und der Konsequenzen von Exterieurfehlern
14.	Kenntnis der Beurteilung der Hornqualität	Mitarbeit beim Beurteilen und Bewerten der Hornqualität	Beurteilen und Bewerten der Hornqualität
15.	Kenntnis der Gangarten des Pferdes sowie deren Beurteilung	Beurteilen, Analysieren und Skizzieren der Gangarten des Pferdes	
16.	Kenntnis der Pferdehaltung und des Umganges mit Pferden auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte		
17.	–	–	Grundkenntnisse der Futtermittellehre, der Pferdefütterung und des Dopings
18.	–	Kenntnis der allgemeinen Erkrankungen des Pferdes, der Hufkrankungen und ihrer Symptome, deren Erkennung sowie des PAT-Wertes	
19.	–	–	Kenntnis der gängigen Therapien bei Hufkrankungen
20.	–	Kenntnis der Maßnahmen bei der Vernagelung (Nagelstich, Nageldruck)	Treffen von Maßnahmen bei Vernagelung
21.	–	Kenntnis der Lahmheit, der Lahmheitsuntersuchung und der Lahmheitsgrade	Mitarbeit bei der Zangenprobe
22.	–	Kenntnis der Hufpflege, der Beschlagsbedürftigkeit und der Beschlagsperiode	
23.	Umgehen, Vorstellen und Vorführen von Pferden	Kenntnis der aktuellen Ausbildungsmethoden für Pferde	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
24.	–	Kenntnis des Umgangs mit schwierigen Pferden sowie der Anwendung von Hilfs- und Zwangsmittel zur Sicherheit	Umgehen mit schwierigen Pferden auch unter Anwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln zur Sicherheit
25.	–	Kenntnis der Besonderheiten des Charakters der Esel und Rinder sowie deren Hufe bzw. Klauen und Eisen	Umgehen mit Eseln und Rindern sowie Bearbeiten von Eselhufen und Rinderklauen
26.	Grundkenntnisse der Chemie, Elektrotechnik und Kalorik	–	–
27.	Anfertigen von Skizzen wie zB Hufskizzen, Beschlagsskizzen		–
28.	Lesen von technischen Unterlagen wie von Skizzen, Zeichnungen, Plänen, usw.		
29.	Kenntnis der Einrichtungen eines mobilen und stationären Beschlagplatzes	Einrichten eines mobilen und stationären Beschlagplatzes	
30.	Messen und Prüfen von mechanischen Größen unter Anwendung von Mess- und Prüfmitteln sowie Messen von Temperaturen		
31.	Manuelles und maschinelles Bearbeiten von Werkstoffen wie zB Anreißen, Feilen, Sägen, Meißeln, Raspeln, Trennschneiden, Brennschneiden, Gewindeschneiden, Senken, Schleifen		–
32.	Kenntnis der Glüh- und Anlassfarben	–	–
33.	Schmieden und Warmbehandeln von Werkstoffen wie zB Wärmebehandeln, Härten, Glühen, Feuerführen und Warmmachen des Schmiedestückes, Strecken, Breiten, Spitzen, Stauchen, Lochen, Spalten, Richten, Biegen		
34.	–	Herstellen bzw. Optimieren von Beschlagswerkzeug	
35.	Herstellen von einschlägigen lösbaren (Schraub- und Nietverbindungen)	Herstellen von unlösbaren Verbindungen (wie zB Gasschmelzschweißen, Schutzgasschweißen, Elektroschweißen, Feuerschweißen, Hartlöten) unter Beachtung der Gefahren und unter Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung	
36.	–	Kenntnis der Hufeisen- und Hufnägelarten, Hufeinlagen, Polsterungen, ihrer Herstellung und Anwendung	–
37.	Herstellen von Hufeisen nach Normen sowie Kalt- oder Warmrichten und -biegen von Hufeisen		
38.	Mitarbeit beim Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge, des Pferdes in statischen und dynamischen Zustand sowie des zu beschlagenden Hufes	Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge, des Pferdes in statischen und dynamischen Zustand sowie des zu beschlagenden Hufes	
39.	Entfernen der alten Beschläge und Auswählen der neuen passenden Hufeisen; Vernieten der Hufnägel	Korrigieren (Strahl pflegen, Sohle putzen, Tragrand kürzen) des Hufes und Beraspeln der Hufwand	
40.	Versehen der Hufeisen mit den erforderlichen Bohrungen und Anfassungen		–
41.	–	Zurichten des Hufeisen gemäß Hufform, Anbringen der Hufeisen sowie Warmaufrichten des Hufeisen auf den Huf	
42.	–	Auswählen der Nägel für Huf und Hufeisen, Aufnageln und Vernieten der Hufeisen sowie Endbearbeiten	
43.	–	–	Prüfen des frisch beschlagenen Pferdes im statischen und dynamischen Zustand

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
44.	–	Kenntnis der Spezialbeschlage und deren Anwendung fur unterschiedliche Sportdisziplinen	Herstellen von Spezialbeschlagen wie zB fur Sprung- und Fahrpferde, Arbeitspferde, Esel, Maultiere, Ponys
45.	–	Kenntnis der Winterbeschlage und der gangigen Schnee-Einlagen und deren Anwendungen	–
46.	–	Kenntnis der abnormen Gangarten und Stellungen und der Korrekturbedeschlage (Streifen, Eisen fur Zehenschleifer, Stegeisen usw.)	Herstellen und Beschlagen von Korrekturbedeschlagen
47.	Anwenden der gangigen Hufpflege- und Hufschutzprodukte		–
48.	–	–	Erstellen von Angeboten und/oder Informationen uber die betrieblichen Leistungen
49.	–	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen	
50.	–	Kenntnis der Qualitatssicherung einschlielich der Reklamationsbearbeitung und Durchfuhrung von betriebspezifischen, qualitatssichernden Manahmen	
51.	Kenntnis uber Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie uber wesentliche einschlagige Weiterbildungsmoglichkeiten		
52.	Kenntnis der einschlagigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit sowie uber den Brandschutz		
53.	Grundkenntnisse der Erstversorgung bei betriebspezifischen Arbeitsunfallen		
54.	Die fur den Lehrberuf relevanten Manahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Manahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und deren Trennung, Verwertung sowie uber die Entsorgung des Abfalls		
55.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
56.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

(2) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Personlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die fur eine Fachkraft erforderlichen Schlusselqualifikationen bezuglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfahigkeit, Konfliktfahigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschatzung, Selbstvertrauen, Eigenstandigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Prasentationsfahigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verstandigungsfahigkeit in den Grundzugen der englischen Sprache) und Kompetenz fur das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis uber Methoden, Fahigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

Lehrabschlussprufung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlussprufung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prufung.

(2) Die theoretische Prufung umfasst die Gegenstande Fachkunde, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.

(3) Die theoretische Prufung entfallt, wenn der/die Prufungskandidat/in das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder hoheren Schule nachgewiesen hat.

(4) Die praktische Prufung umfasst die Gegenstande Pruferarbeit und Fachgesprach.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 5. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/innen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/innen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 6. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Arbeitsverfahren,
3. Beschlagstechnik,
4. Hufpflege,
5. Anatomische Grundlagen.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich je fünf Fragen zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Angewandte Mathematik

§ 7. (1) Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
3. Prozentberechnung,
4. Materialbedarfsberechnung,
5. Berechnung aus der Wärmelehre.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 8. (1) Die Prüfung hat das Anfertigen einer Hufskizze und Beschlagsskizze nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 9. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission durchzuführen und hat sich auf Arbeitsproben aus dem Bereich der Hufschmiedetechnik unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zu erstrecken. Die einzelnen Schritte bei der Ausführung der Aufgabe sind von Hand oder rechnergestützt zu dokumentieren. Die Prüfungskommission kann dem/der Prüflingskandidaten/in anlässlich der Aufgabenstellung hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs jedem/jeder Prüfungskandidaten/in eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in fünf Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Paßgenauigkeit und Sauberkeit,
3. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. richtiger Einsatz von Materialien.

Fachgespräch

§ 10. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des/der Prüfungskandidaten/in festzustellen. Im Fachgespräch soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung dieses Auftrags begründen kann.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Arbeitsbehelfe heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden/jede Prüfungskandidaten/in 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des/der Prüfungskandidaten/in nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Evaluierung

§ 12. Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Lehrberuf Hufschmied/Hufschmiedin ist unter Heranziehung eines Berufsforschungsinstitutes zu evaluieren. Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hat bis zum 30. Juni 2015 ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlussfolgerungen) über die Überführung des Lehrberufes Hufschmied/in in die Regelausbildung an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu erstatten. Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs. 7 BAG vorzugehen.

Schlussbestimmungen

§ 13. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

Mitterlehner

